GEMEINDE OBERHAID LANDKREIS BAMBERG

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN UND LANDSCHAFTSPLAN

M 1 : 5 000

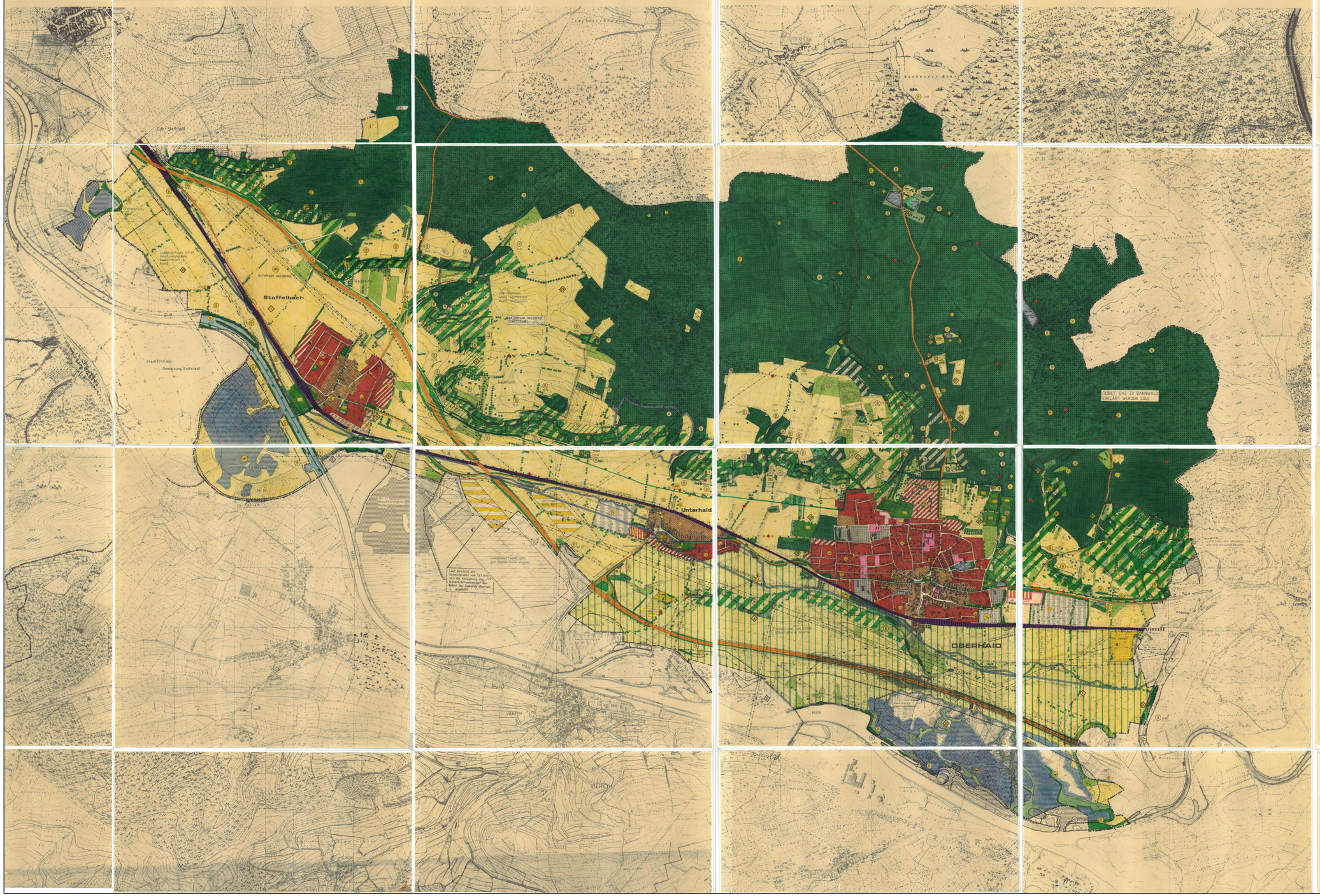

ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Sondergebiet

Wohnbaufläche

Gemischte Baufläche

Gewerbliche Baufläche (mit Einschränkungen bzgl. zulässiger Emissionen = G_1, näheres s. Erläuterungsbericht)

FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF

Öffentliche Verwaltung

Schule

Kirchen und kirchl. Zwecken dienende Einrichtungen

Sozialen Zwecken dienende Einrichtungen

Sportlichen Zwecken dienende Einrichtungen

Post

Feuerwehr

VERKEHRSFLÄCHEN

Aufstellen

Ortsdurchfahrtsgrenze mit anbaufreier Zone (20 m) gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStrWG
bzw. mit Baubeschränkungszone (40 m) gemäß Art. 24 Abs. 1 BayStrWG

Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

Verkehrsgrünflächen

Bahnanlagen

Wanderweg, Radweg

Parkplatz

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG

Elektrizität

Wasserversorgung

Abwasserentsorgung

Ablagerung von Bauschutt

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN

Oberirdisch

Unterirdisch

GRÜNFLÄCHEN

Dauerkleingärten, Grabeland

Sportanlage

Spielplatz

Tennisplatz

Friedhof

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHE FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

Wasserflächen, Teichanlagen

Fließgewässer

Überschwemmungsgebiet

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

Engere Schutzzone

FLÄCHE FÜR AUFSCHÜTTUNG BZW. ABGRABUNG

Fläche für Aufschüttung

Fläche für Abgrabung oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Vorrangfläche für Sand- und Kiesabbau

Vorbehaltsfläche für Sand- und Kiesabbau

FLÄCHE FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Flächen für die Landwirtschaft

Grünland mit besonderer ökologischer Funktion

Sonderkulturen

Weinbau

Obstwiesen

Wald

Waldfunktion gemäß Waldfunktionskarte

Bodenschutzwald

Regionaler Klimaschutzwald

Erholungswald

Gebiet, das zum Bannwald erklärt werden soll

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

Umgrenzung von Schutzgebieten und Objekten im Sinne des Naturschutzrechts

Naturschutzgebiet

Naturpark

Naturdenkmal

Landschaftsbestandteil

UMGRENZUNG VON SCHUTZWÜRDIGEN FLÄCHEN ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
(Von Aufforstung freizuhaltende Bereiche)

Biotop mit Nr. (siehe Erläuterungsbericht)

Feuchtfläche mit Nr. (siehe Erläuterungsbericht)

Trockenfläche mit Nr. (siehe Erläuterungsbericht)

Brach-Sukzessionsfläche

Fläche mit besonderer Bedeutung für Wasserhaushalt, Bodenbilderung, Klima, Pflanzen- und Tierwelt sowie des Landschaftsbild
z.T. ökologische Aufwertung notwendig
(Von Aufforstungen freizuhaltende Bereiche)

ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE ÄNDERUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

Bäume

Gehölzgruppen, Hecken, Ufergehölze

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BESONDERER BEDEUTUNG

Regionaler Grünzug

Durchgrünung ausgeräumter Landschaften

Eingrünung von Bauflächen

Durchgrünung von Bauflächen

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

Erosionsschutz
Renaturierung Bachufer und Bachlauf
Verbesserung Waldrand
Nutzungsextensivierung
Anlage Feuchtbiotop
Pflegefläche

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BESONDERER BEDEUTUNG FÜR DIE ERHOLUNG

Aussichtspunkt

Rastplatz

SONSTIGES

Sanierung von Landschaftsschäden

Aussiedlerhof

Lärmschutzeinrichtung bestehend / geplant

Grenze des Gemeindegebietes

Flurdenkmal

Bodendenkmal

Landschaftsgift, Maßnahmen
(Beschreibung im Erläuterungsbericht)

Wasserwirtschaftsamt Bamberg
Fernsprecher: 2 11 51 / 2 11 52
Ordnung: 2 11 51 / 2 11 52
Kontrolle: 2 11 51 / 2 11 52
Ausgabe: 2 11 51 / 2 11 52
Telefon: 2 11 51 / 2 11 52
Telefax: 2 11 51 / 2 11 52

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 25.05.1993 beschlossen, für den Gebiet der Gemeinde Oberhaid einen Flächennutzungsplan und Landschaftsplan aufzustellen.
Der Aufstellungsbeschluß wurde durch Bauamt am 15.05.1993 erfolgreich bekannt gemacht.

Gemeinde Oberhaid
Kriegs
1. Bürgermeister

Der öffentliche Auslegung und Anhörung nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen und ist gemeindeübrigen Bürgermeister am 15.05.1993 ausgelegt.

Gemeinde Oberhaid
Kriegs
1. Bürgermeister

Der Gemeinde Oberhaid hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 26.01.1993 den Flächennutzungs- und Landschaftsplan festgestellt.

Gemeinde Oberhaid
Kriegs
1. Bürgermeister

Das Landratsamt Bamberg hat den FNP und LSP mit Beschluß vom 3.1.1993 gemäß § 6 BauGB in Verbindung mit der Verwaltung vom 6.10.1993 (Abs. 1) 400 Nr. 10 der Straße gültiger Fassung genehmigt.

Gemeinde Oberhaid
Kriegs
1. Bürgermeister

Der Gemeinde FNP und LSP mit den Erläuterungen liegt ab 4.1.1993 zu Ordnung Oberhaid gemäß § 6 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der Verwaltung vom 6.10.1993 (Abs. 1) 400 Nr. 10 der Straße gültiger Fassung genehmigt.

Gemeinde Oberhaid
Kriegs
1. Bürgermeister